

## **Besuchsrechte – Schnelltestungen für Besucher**

Mit der 9. Landesverordnung zur Eindämmung des Corona Virus SARS.CoV-2 vom 15.12.2020 wurden die Besuchsrechte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eingeschränkt. Dies hat Änderungen für die Ausgestaltung von Besuchen durch Eltern, Angehörige, ges. Betreuer etc. zur Folge. Die allgemeinen Hygieneregeln in den §§ 1 und 9 gelten unverändert fort.

Vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind weiterhin Personen, die:

- unter 16 Jahren alt sind
- eine Atemwegsinfektion haben
- Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition des Robert Koch – Instituts (RKI) sind
- sich in einem Risikogebiet im In- und Ausland aufgehalten haben, innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach dem Kontakt oder nach der Rückkehr aus dem Risikogebiet.

Besucher, die Angehörige oder Betreute in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besuchen möchten sind verpflichtet, sich vor dem Besuch und Betreten des Wohngebäudes, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen.

Jeder Bewohner darf ab dem 14.12.2020 täglich höchstens von einer Person Besuch erhalten.

Die Einrichtungsleitung legt im Rahmen der Gefährdungsabschätzung die Besuchsregelung fest.

Der Zutritt darf nur nach erfolgtem PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis gewährt werden.

Dem PoC-Antigen-Test steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist (Vorlage des Testergebnisses).

Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten Covid-19 Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend kann im begründeten Verdachtsfall einer Covid-19 Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal 3 Tagen aussprechen.

Aus der Häuslichkeit zurückkehrende Bewohner werden nach ihrer Ankunft im Bodelschwingh- Haus sowie am 4. Tag nach ihrer Rückkehr im Bodelschwingh- Haus getestet.

Um die Testungen über die Feiertage zu organisieren, werden Zeitfenster für die Testungen eingerichtet. Besuche und Rückkehrtermine sind in diesem Zeitfenster zu planen. Das genaue Datum sowie die genaue Uhrzeit sind der jeweiligen Hausleitung mindestens eine Woche vor dem geplanten Besuch oder der Heimfahrt mitzuteilen. Die Dokumentation erfolgt im Besucherplan. Schriftliche Information der ges. Betreuer durch die Einrichtung zur Besucherregelung.

Da kein zusätzliches Personal für die Testungen zur Verfügung steht, werden die Zeitfenster für die Testungen so eng wie möglich gehalten.

Testzeiten sind täglich Montag bis Sonntag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach Vereinbarung/Termin.

Die Testungen werden durch geschultes Personal durchgeführt. Die Testungen sind für Besucher kostenlos.

### **Besucheregeln Stadtwohnen:**

Ein Bewohner kann einmal täglich von einer Person Besuch erhalten. Ein Angehöriger/ Betreuer kann ihre/ seinen Betreute/n einmal täglich besuchen. Zuvor muss er sich im Bodelschwingh- Haus nach Vereinbarung (Termin) einem Schnelltest unterziehen. Voraussetzung für den Besuch ist ein negatives Testergebnis. Das Betreten der Wohnung erfolgt mit neuem Mund-Nasenschutz, desinfizierten Händen und der Einhaltung der AHA-L Regeln. Enge und körperliche Kontakte sind unbedingt zu vermeiden.

### **Besucherregeln Häuser 14 und 17**

Ein Bewohner kann einmal täglich von einer Person Besuch erhalten. Ein Angehöriger/ Betreuer kann ihre/ seinen Betreute/n einmal täglich besuchen. Zuvor muss er sich im Bodelschwingh- Haus nach Vereinbarung (Termin) einem Schnelltest unterziehen. Voraussetzung für den Besuch ist ein negatives Testergebnis. Das Betreten des Gebäudes und des Bewohnerzimmers erfolgt gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Hauses, mit neuem Mund-Nasenschutz, desinfizierten Händen und der Einhaltung der AHA-L Regeln. Enge und körperliche Kontakte sind unbedingt zu vermeiden. Den Hinweisen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Nach dem Besuch wird der Besucherplatz vom Mitarbeiter desinfiziert.

### **Besucherregeln Häuser 3, 4, 9**

Besucherplätze befinden sich im Konferenzraum Haus 3 und Turnraum Haus 3. Ein Bewohner kann einmal täglich von einer Person Besuch erhalten. Ein Angehöriger/ Betreuer kann ihre/ seinen Betreute/n einmal täglich besuchen. Zuvor muss er sich im Bodelschwingh- Haus nach Vereinbarung (Termin) einem Schnelltest unterziehen. Voraussetzung für den Besuch ist ein negatives Testergebnis. Das Betreten des Gebäudes erfolgt gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Hauses, mit neuem Mund-Nasenschutz, desinfizierten Händen und der Einhaltung der AHA-L Regeln. Enge und körperliche Kontakte sind unbedingt zu vermeiden. Den Hinweisen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Nach dem Besuch wird der Besucherplatz vom Mitarbeiter desinfiziert.

### **Sonstige organisatorische Regelungen**

Es steht dem Besucher frei, mit seinem Angehörigen einen Spaziergang an der frischen Luft im unmittelbaren Gelände des Bodelschwingh-Hauses zu unternehmen. Dabei muss strikt auf die Einhaltung der Abstandsregeln und das Tragen des Mund-Naseschutzes geachtet werden. Es dürfen keine belebten Orte, Menschenansammlungen, Einkaufszentren etc. besucht werden.

Alle Besuche und Heimfahrten können nur stattfinden, wenn Besuche oder Urlaube tag- und zeitgenau mit den Mitarbeitern oder Hausleitungen geplant werden. Die Vereinbarung von festen Zeiten für Besuche, Hol- und- Bringe Zeiten der Bewohner über die Feiertage ist unerlässlich!

Wenn kein Besuchstermin vereinbart wurde und dadurch keine Testung erfolgen konnte, kann ein Besuch verweigert werden.

Wir freuen uns, wenn Angehörige und gesetzliche Betreuer auch zu den Feiertagen Kontakt zu ihren Angehörigen und Betreuten halten. Neben einem Besuch oder der Heimfahrt können die Möglichkeiten eines Telefonats oder Skypeanrufs genutzt werden. Die Wohngruppen sind mit entsprechender Technik ausgerüstet.

### Allgemeine Vorbereitungen für Angehörige und gesetzliche Betreuer:

- Vorhalten von Besucherplätzen für 2 Personen
- vorherige Telefonabsprache zum Termin und Dauer des Besuchs
- Vor dem Besuch Eintrag in die jeweilige Besucherliste des Hauses (Kontaktpersonennachverfolgung)
- Planung des Besuchstermins im Besuchskalender
- Einhaltung der Hygieneregeln (AHA+L) und Beachtung der Aushänge in den Einrichtungen
- Frage nach Kontakten zu Reiserückkehrern aus Risikogebieten oder Infizierten. Falls dies bejaht wird, ist der Besuch zu untersagen
- Die Schutzmaske für den Besuch ist an den Besuch persönlich durch den begleitenden Mitarbeiter auszuhändigen. Innerhalb der Einrichtung ist dieser Mund-Nasenschutz während des Besuchs ständig zu tragen.
- Vor- und nach dem Besuch ist bei allen am Besuch beteiligten Personen eine Händedesinfektion durchzuführen
- Der Aufenthalt in den Bewohnerzimmern der Häuser 3, 4 und 9 soll aufgrund des vulnerablen Personenkreises in diesen Häusern unterbleiben.

### Regelungen für mobile Friseur- und Fußpflagedienste

- Frisörleistungen im hauseigenen Friseursalon sind ab dem 16.12.2020 nicht mehr möglich.
- mobile Fußpflagedienste dürfen nur unter Beachtung aller Hygienemaßstäbe gemäß der jeweils geltenden Landesverordnung zur Eindämmung von SARS .CoV-2 sowie der auf dieser Verordnung basierenden Hygienestandards ihrer Berufsverbände erbracht werden.

### Regelungen für Ergotherapie und Physiotherapie

- Mobile Dienstleister wie Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie dürfen ihre Dienstleistungen nur unter Beachtung aller Hygienemaßstäbe gemäß der jeweils geltenden Landesverordnung zur Eindämmung von SARS .CoV-2 sowie der auf dieser Verordnung basierenden Hygienestandards ihrer Berufsverbände anbieten.
- In den Wohngebäuden ist ausschließlich das eigene Bewohnerzimmer für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie zu nutzen. Es wird jeweils immer nur eine Person bedient. Im Anschluss daran sind alle Kontaktflächen mit Flächendesinfektion zu desinfizieren.

### Regelungen für Logopädie (BGW - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für logopädische Praxen)

- Es gelten folgende Grundsätze, die aufgrund des direkten Kontakts und somit erhöhten Infektionsrisikos zwischen den Beschäftigten und den Patientinnen und Patienten nötig sind:
- Im Einzelfall, zum Beispiel bei der Sprachtherapie, soll am Therapietisch eine transparente Abtrennung zwischen Patientin oder Patient und Beschäftigten zum Schutz vor Tröpfcheninfektion installiert werden. Ergänzend sind alternative Therapieansätze wie Videoaufzeichnungen, Fotokarten oder Ähnliches einzusetzen.
- Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, müssen sie in den Praxisräumen Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Bei therapeutischen Tätigkeiten im Kopf- bzw. Ausatembereich wird empfohlen, dass Beschäftigte eine Atemschutzmaske (mindestens FFP2-Maske) tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.
- Wenn die Patientin oder der Patient keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte immer mindestens FFP2-Masken tragen plus Schutzbrille oder Gesichtsschild.
- Zum Schutz der Patientinnen und Patienten dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten. Vor und nach jedem Patientenkontakt sind die Hände zu desinfizieren.